

Kreissatzung DIE LINKE Warendorf

Kreissatzung DIE LINKE Warendorf

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei DIE LINKE. Kreisverband Warendorf (Kurzbezeichnung: DIE LINKE. Warendorf) ist Kreisverband der Partei DIE LINKE.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Ahlen. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Kreises Warendorf.

§ 2 Organe des Kreisverbandes Warendorf

Organe des Kreisverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind die Mitgliederversammlung, die einmal im Jahr als Kreisparteitag durchgeführt wird, und der Kreisvorstand.

Mitgliederversammlung

§ 3 Aufgaben des Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes Warendorf.

(2) Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a) das Wahlprogramm des Kreisverbandes Warendorf
- b) die Satzung des Kreisverbandes,
- c) die Bestätigung des Finanzplans des Kreisvorstandes
- d) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Kreisfinanzrevisionskommission,
- e) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
- f) die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für Gremien der Landespartei,
- g) die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern und Delegierten des Kreisverbandes,
- h) die Wahl der Mitglieder der Kreisrevisionskommission,
- i) die Bildung und Auflösung von Ortsverbänden,
- j) die Auflösung des Kreisverbandes.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt die Mitgliederversammlung über an sie gerichtete Anträge.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung zur Arbeit der Fraktion bzw. der Gruppe im Kreistag des Kreises Warendorf, zur

Stand: 8.6.2013

Arbeit der Vertreter, Aufsichtsräte und Mitglieder in den kreisnahen Gesellschaften, Verbänden und Zweckverbänden.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und Bündnissen im Kreistag des Kreises Warendorf.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Kreisfinanzrevisionskommission und des Kreisvorstandes entgegen.

§ 4 Einberufung und Arbeitsweise der

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal pro Jahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Nachricht (per Brief oder Mail) an alle Mitglieder des Kreisverbandes einberufen.

(3) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes bei Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über Anträge

beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Die ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen durch 20 vom hundert der Mitglieder beantragt wird.

(5) Anträge an die Mitgliederversammlung können schriftlich bis spätestens eine Woche vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern schnellstmöglich vor Beginn der Tagung zuzustellen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10 vom hundert der anwesenden Mitglieder auch unmittelbar auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange die Mitgliederversammlung keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Wahl- und Beschlussprotokoll) zu fertigen und zu archivieren. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und innerhalb von maximal vier Wochen parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Kreisvorstand

§ 5 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband Warendorf nach innen und außen. Er führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel,
- b) die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen,
- c) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über durch die Mitgliederversammlung an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
- e) die Unterstützung der Ortsverbände und der Kreisverbandsarbeitskreise der Partei,
- f) die Vorbereitung von Wahlen.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt maximal 10 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter

- a) eine Kreisvorsitzende und ein Kreisvorsitzender,
- b) eine Kreisschatzmeisterin oder ein Kreisschatzmeister.

Stand: 8.6.2013

Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einer Mitgliederversammlung im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im

Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss der Mitgliederversammlung statt.

(3) Alle Mandatsträger des Kreisverbandes sind gegenüber den Organen des Kreisverbandes rechenschaftspflichtig.

§ 7 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

(1) Soweit durch diese Satzung, die Satzungen der höheren Gliederungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese innerhalb von maximal 2 Wochen parteiöffentlich bekannt.

(2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die beiden KreisverbandssprecherInnen sind für die Außendarstellung des Kreisverbandes verantwortlich.

(4) Der Kreisvorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Seine Beschlüsse werden auf der Website des Kreisverbandes veröffentlicht. Die Protokolle der letzten Sitzungen sind, soweit sie öffentliche Sitzungen betreffen, auf Mitgliederversammlungen zur Einsicht auszulegen.

Ortsverbände

§ 8 Ortsverbände des Kreisverbandes Warendorf

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Die territoriale Abgrenzung der Ortsverbände entspricht der kommunalen Gliederung des Kreisgebietes. Übergangsweise können Ortsverbände auch mehrere territorial verbundene Gemeinden umfassen.

(2) Die Gründung eines Ortsverbandes kann von mindestens fünf ortsansässigen Parteimitgliedern beim Kreisverband initiiert werden.

(3) Ein Ortsverband ist aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt oder der Ortsverband dies mit 2/3-Mehrheit Kreissatzung DIE LINKE Warendorf der anwesenden Mitglieder einer Ortsversammlung beschließt, sofern der Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt war.

Finanzen

§ 9 Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes

Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes Warendorf werden durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes- und der Landesfinanzordnung verwaltet.

§ 10 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes Warendorf nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§ 11 Finanzrevision

(1) Durch die Mitgliederversammlung wird eine Kreisfinanzrevisionskommission gewählt. Ihre Mitglieder bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

(2) Mitglieder von Vorständen, des Landesrats oder ähnlicher

Parteiausschüsse, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission sein. Im Übrigen gilt §27 Absatz 2 der Bundessatzung.

(3) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Kreisvorstandes, der Geschäftsstelle und des gesamten Kreisverbandes Warendorf sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Kreisfinanzrevisionskommission prüft gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Kreisvorstandsberichte an die Mitgliederversammlungen.

Stand: 8.6.2013

(5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisfinanzrevisionskommission regeln die Finanzordnungen der Bundes- und der Landespartei.

Regularien

§ 12 Einladung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, sofern gegen die Einladung per Fax oder Mail kein Einspruch eingelegt wurde.

(2) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Kreissatzungen können für besondere politische Situationen kürzere Fristen vorsehen.

(3) In besonderen politischen Situationen kann mit einer 7 Tages-Frist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Solche außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kreissatzung wurde am 15.8.2008 auf dem Mitgliederversammlung des Kreisverbandes Warendorf angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Mitgliederversammlung mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. Abweichend hiervon können Änderungen der Kreissatzung bis zum 31.12.2009 mit absoluter Mehrheit erfolgen.

Ahlen, den 15.8.2008

(Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.2016)